

Preussische Gesetzsammlung

1930

Ausgegeben zu Berlin, den 19. August 1930

Nr. 29

Tag	Inhalt:	Seite
22. 7. 30.	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die einheitliche Auflösung des Hausvermögens des vormals Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha'schen Hauses vom 21. Februar 1928	261
4. 8. 30.	Bekanntmachung über die Ratifikation des Staatsvertrags über eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Bremen und Preußen vom 21. Juni 1930	261
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	262

(Nr. 13530.) **Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die einheitliche Auflösung des Hausvermögens des vormals Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha'schen Hauses vom 21. Februar 1928 (Gesetzsamml. S. 11). Vom 22. Juli 1930.**

Auf Grund des Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Staatsministeriums über die einheitliche Auflösung des Hausvermögens des vormals Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha'schen Hauses vom 21. Februar 1928 und des § 3 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaate Thüringen über die einheitliche Auflösung des Hausvermögens vom 2. Februar 1928 (Gesetzsamml. S. 11) wird bestimmt:

1. Die in Preußen gelegenen, zu dem Hausvermögen gehörigen Forsten sind dem Schutzforstrechte nach Maßgabe des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 136) zu unterstellen.

2. Die Schutzforstbildung erfolgt nach den Vorschriften des genannten Gesetzes durch das Auflösungsamt für Familiengüter in Kassel.

3. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 der Vereinbarung vom 2. Februar 1928 bleiben unberührt. Für Genehmigungen nach diesen Bestimmungen ist bis zur Löschung der Hausguteigentums in den Grundbüchern das Auflösungsamt für Familiengüter in Kassel und von da ab die Forstaufsichtsbehörde (Regierungspräsident in Kassel) zuständig. Das Auflösungsamt hat vor seiner Entscheidung die Forstaufsichtsbehörde zu hören.

Berlin, den 22. Juli 1930.

Der Preussische Minister für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Preussische Justizminister.
Steiger. Schmidt.

(Nr. 13531.) **Bekanntmachung über die Ratifikation des Staatsvertrags über eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Bremen und Preußen vom 21. Juni 1930. Vom 4. August 1930.**

Der am 21. Juni 1930 zwischen Bremen und Preußen abgeschlossene Staatsvertrag über eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Bremen und Preußen nebst Schlußprotokoll (Gesetzsamml. S. 222) ist ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind am 2. August 1930 in Berlin ausgetauscht worden.

Berlin, den 4. August 1930.

Der Preussische Ministerpräsident.

Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Mai 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Südtondern für die Be-
deichung der Wiedau, des Ruttebüller Sees und der übrigen Grenzwasserläufe im Kreise
Südtondern
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 25 S. 255, ausgegeben am 21. Juni 1930;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1930
über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur-
und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 31 S. 208, ausgegeben am 26. Juli 1930;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Nauen für die Anlage
eines Reinigungsfeldes zur Durchführung der Reinigung ihrer Abwässer
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 31 S. 207, ausgegeben am 26. Juli 1930;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juli 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Deichverband des Nieder-Neßebruchs
in Landsberg a. W. für eine Erweiterung des Lufsentwegs
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 29 S. 153, ausgegeben am 19. Juli 1930;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Juli 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen-Industrie-Aktien-Gesell-
schaft Zukunft in Eschweiler für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelfreileitung von der
Zentrale der Gewerkschaft Carolus Magnus in Ubach nach Herzogenrath mit einer Ab-
zweigung nach Streiffeld zum Adolfschachte
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 30 S. 136, ausgegeben am 26. Juli 1930;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Juli 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrische Kleinbahn im Mansfelder
Bergrevier, Aktiengesellschaft in Halle a./S., für den Umbau der bestehenden Leitungen
und die Verteilung des elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen
von mehr als 50 000 Volt —
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 31 S. 156, ausgegeben am 2. August 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preussischen Druckerei und
Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich);
einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden.
Preis für den achtheiligen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. S. Preisermäßigung.